

E 320f-1/25



AMTSGERICHT DRESDEN

- Der Präsident -

Geschäftsverteilung und Bezirkseinteilung

im

Gerichtsvollzieherdienst für das Geschäftsjahr 2025

Stand: 01.02.2025

<u>Postanschrift:</u>	Amtsgericht Dresden Postfach 120 709 01008 Dresden
<u>Telefon:</u>	0351/446-3487
<u>Telefax:</u>	0351/446-3499
<u>Hausanschrift:</u>	Amtsgericht Dresden Gerichtsvollzieher-Verteilungsstelle Olbrichtplatz 1, Block C 01099 Dresden

Inhaltsübersicht

1.	<u>Allgemeines</u>	Seite
1.1	Abholen der Posteingänge	3
1.2	Wechsel- und Scheckprotestaufträge	3
1.3	Verwertungsaufträge der Staatsanwaltschaft	3
1.4	Räumungen und Öffentliche Versteigerungen	3
1.4.1	Räumungen	3
1.4.2	Versteigerungen	5
1.4.3	Versteigerungsort	6
1.5	Abnahme der Vermögensauskunft in der Justizvollzugsanstalt Dresden	6
1.6	Zustellungen	6
1.6.1	Allgemeine Regelungen	
1.6.2	Zustellung von Pfändungsbeschlüssen mit Drittschuldneraufforderung (§§ 829, 840 ZPO)	8
1.7	Aufträge, die eine Tätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieher-Bezirken erfordern	9
1.8	Aufträge gegen Firmen, die ihren Firmensitz in Dresden haben, jedoch weder ein Büro in Dresden unterhalten noch eine Geschäftsadresse in Dresden vorhanden ist	9
1.9	Ausführungen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zusammen mit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Vermögensabschöpfung (GEV)	10
2.	<u>Bezirkseinteilung</u>	
2.1	Zugewiesene Bezirke der Landeshauptstadt Dresden	10
2.2	Bezirke, Büroanschriften und Sprechzeiten der Gerichtsvollzieher	10
2.3	Vertretungsregelung	15
2.4	Vertretungsplan	16
3.	<u>Eildienst</u>	
3.1	Eilaufträge an Werktagen	17
3.2	Eilaufträge an Samstagen, Sonntagen und sonstigen dienstfreien Tagen	18
3.3	Vertretung für Eilaufträge	18
4.	<u>Anlagen</u>	
	Straßenverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden	
	Eildienstplan	

1. Allgemeines

1.1 Abholen der Posteingänge

Die Gerichtsvollzieher haben ihre Posteingänge täglich, im Falle des Abhaltens des Eildienstes auch mehrmals täglich, während der Öffnungszeiten in der Gerichtsvollzieher-Verteilungsstelle oder einer gesondert vereinbarten Stelle des Amtsgerichts abzuholen bzw. abholen zu lassen (§ 25 II GVO).

1.2 Wechsel- und Scheckprotestaufträge

Die Erledigung der Protestaufträge erfolgt grundsätzlich durch den Eilgerichtsvollzieher bzw. dessen Vertreter.

Im Bedarfsfall wird ein weiterer Gerichtsvollzieher durch die Gerichtsvollzieher-Dienstaufsicht bestimmt.

Sonstige Protestaufträge (Sichtwechsel) sind durch die zuständigen Bezirks-Gerichtsvollzieher zu erledigen.

1.3 Verwertungsaufträge der Staatsanwaltschaft

Für Verwertungsaufträge der Staatsanwaltschaften – Asservatenkammer (§ 198 GVGA) sind Obergerichtsvollzieher Kluge und Obergerichtsvollzieher Günther wie folgt zuständig:

Obergerichtsvollzieher Kluge

für die Monate Januar, März, Mai, Juli, September, November

Obergerichtsvollzieher Günther

für die Monate Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember

Beide vertreten sich gegenseitig.

Im Übrigen werden die Verwertungsaufträge der Staatsanwaltschaft von dem örtlich zuständigen Bezirks-Gerichtsvollzieher vorgenommen.

1.4 Räumungen und Öffentliche Versteigerungen

1.4.1 Räumungen

Grundsätzlich ist jeder Gerichtsvollzieher für die in seinem Bezirk eingehenden Räumungsaufträge zuständig, soweit der Eingang drei Räumungsaufträge pro Kalendermonat nicht übersteigt. Für darüber hinaus eingehende Räumungsaufträge ist Obergerichtsvollzieher Nass zuständig.

Die in den Vollstreckungsgebieten des Gerichtsvollziehers Spalteholz (Bezirk 15) anfallenden Räumungsaufträge werden alle Obergerichtsvollzieher Nass (Bezirk 4) zugeteilt.

Die in dem Vollstreckungsgebiet der Gerichtsvollzieherin Vatterott (Bezirk 26) anfallenden Räumungsaufträge werden wie folgt verteilt:

Obergerichtsvollzieher Hesse

Altkaditz
Am Kaditzer Tännicht
Am Kesselgrund
Am Seegraben
Am Stadtrand
Am Vorwerksfeld
An den Hufen
Andersenstraße
Fürstenhainer Straße
Gleinaer Straße
Grimmstraße
Gucksbergweg
Gustav-Schwab-Straße
Kathenweg
Kleinsiedlerweg
Kötitzer Straße
Kötzschenbroder Straße
Lange Felder
Riegelplatz
Sandbodenweg
Seewiesenweg
Serkowitzer Straße
Spitzhausstraße
Uebigauer Straße
Weingartenweg
Zizschewiger Straße

Gerichtsvollzieher Pfitzner

Konkordienstraße
Moritzburger Straße

Gerichtsvollzieher Spielvogel

Gorbitzer Straße
Helbigsdorfer Weg
Herzogswalder Straße
Hetzdorfer Straße
Höhenpromenade
Leutewitzer Ring

Gerichtsvollzieher Hänsel

Am Gorbitzbach
Am Stieglitzgrund
Amalie-Dietrich-Platz
Annaberger Straße
Asterweg
Braunsdorfer Straße
Conertplatz
Dahlienweg
Dessauer Straße
Düsseldorfer Straße
Julius-Vahlteich-Straße
Koblenzer Straße
Malteser Straße bis Nr. 32
Oskar-Mai-Straße
Pietzschstraße
Roßweiner Straße
Sonnenblumenweg
Spartenweg
Wendel-Hipler-Straße
Williamstraße

In den Bezirken des Obergerichtsvollziehers Hartmann (Bezirk 1), des Gerichtsvollziehers Friedrich (Bezirk 12), des Obergerichtsvollziehers Schmolke (Bezirk 6), des Obergerichtsvollziehers Kluge (Bezirk 8), der Obergerichtsvollzieherin Reppe (Bezirk 9), des Gerichtsvollziehers Spielvogel (Bezirk 11), der Obergerichtsvollzieherin Martin (Bezirk 18), des Obergerichtsvollziehers Horn (Bezirk 20), der Gerichtsvollzieherin Plambeck (Bezirk 23) und des Gerichtsvollziehers Hartung (Bezirk 30) werden alle eingehenden Räumungsaufträge dem jeweils örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher zugeteilt.

1.4.2 Versteigerungen:

Die Verwertung der Gegenstände, die aus Räumungen oder Pfändungen resultieren, erfolgt durch den Gerichtsvollzieher, der die Räumung oder Pfändung durchgeführt hat.

Die Gegenstände können zur Verwertung auch an den Versteigerungsgerichtsvollzieher abgegeben werden. Versteigerungsgerichtsvollzieher ist **Obergerichtsvollzieher Nass**.

Die zu verwertenden Gegenstände sind vom zuständigen Bezirks-Gerichtsvollzieher so rechtzeitig einzuschaffen, dass eine Woche vor dem Versteigerungstermin die Vollstreckungsakten an den Versteigerungsgerichtsvollzieher abgegeben werden können.

Es ist darauf zu achten, dass Pfandgegenstände gemäß § 86 I Nr. 1 GVGA im Protokoll genau beschrieben sind, so dass keine Verwechslungen bei der Verwertung möglich sind. Erforderliche Gutachten sind grundsätzlich vom zuständigen Bezirks-Gerichtsvollzieher einzuholen.

Der Versteigerungserlös ist nach Abzug der Kosten des Versteigerungsgerichtsvollziehers umgehend dem zuständigen Bezirks-Gerichtsvollzieher zur weiteren Abwicklung zu übermitteln.

Die Vollstreckungsakten sind mit einer Kostenrechnung ebenfalls zurückzuleiten. Beim Versteigerungsgerichtsvollzieher verbleibt eine Abschrift des Vollstreckungsprotokolls.

Die weitere Abwicklung obliegt dem zuständigen Bezirks-Gerichtsvollzieher. Bei fruchtloser Versteigerung ist entsprechend zu verfahren.

1.4.3 Versteigerungslokal

Öffentliche Versteigerungen gemäß ZPO bzw. BGB, die im Bereich der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Dresden anfallen, werden wie folgt durchgeführt:

Termin: jeden zweiten Sonnabend eines Monats
Beginn: 10.00 Uhr
Ort: Am Kohlenplatz 14, 01099 DD (Fa. USD GmbH)

1.5 Abnahme der Vermögensauskunft in der Justizvollzugsanstalt Dresden

In den Fällen, in denen ein Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Dresden den Schuldner gemäß §§ 802g, 802i ZPO in die JVA einliefert, bleibt der einliefernde Gerichtsvollzieher auch für die Abnahme der Vermögensauskunft zuständig. Ist dieser Gerichtsvollzieher tatsächlich verhindert, besteht die Zuständigkeit des Eilgerichtsvollziehers.

In den Fällen, in denen ein Gerichtsvollzieher aus dem Bereich des Landgerichts Dresden den Schuldner gemäß §§ 802g, 802i ZPO in die JVA Dresden einliefert, ist Obergerichtsvollzieher Nass für die Abnahme der Vermögensauskunft zuständig. Ist dieser tatsächlich verhindert, besteht ebenfalls die Zuständigkeit des Eilgerichtsvollziehers.

Der Eilgerichtsvollzieher wird Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 10.00 Uhr in seinem Büro von der Anstaltsleitung der JVA über das Vorliegen eines solchen Antrages informiert. Der Auftrag ist noch am selben Tage zu erledigen.

1.6 Zustellungen

1.6.1 Allgemeine Regelungen

Ab dem 1. Juni 2023 ist nach § 16 GVO grundsätzlich der Gerichtsvollzieher für die Zustellung zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsempfänger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der allgemeine Gerichtsstand wird bei natürlichen Personen in aller Regel durch den Wohnsitz bzw. aufgrund der Besonderheiten bei einer Zustellung durch den Aufenthaltsort sowie bei einer juristischen Person oder Behörde durch deren Sitz bestimmt, §§ 12 ff. ZPO.

Für Zustellungen von Vorfändungsbenachrichtigungen nach § 845 ZPO und Pfändungsbeschlüssen ohne Aufforderung nach § 840 ZPO bestimmt sich somit die örtliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ab dem 1. Juni 2023 nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners (§ 16 Absatz 1 GVO n.F.).

Der Gerichtsvollzieher kann hier zwischen der Postzustellung, der elektronischen Zustellung und unter Beachtung von § 16 Absatz 2 Satz 1 GVO n.F. der persönlichen Zustellung wählen.

Der Sitz des Auftraggebers oder eines Zustellempfängers ist nicht mehr maßgebend für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit.

Soweit Zustellaufträge an einen unzuständigen Gerichtsvollzieher übersandt werden, ist der Zustellauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher abzugeben, § 20 GVO.

§ 16 Absatz 2, Satz 1 GVO ist eine Besonderheit zu § 16 Absatz 1 GVO bei der persönlichen Zustellung von Pfändungsbeschlüssen an den Drittschuldner nach § 829 Absatz 2 Satz 1 ZPO. Der Drittschuldner muss demnach im zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk seinen Aufenthalt/Sitz haben, damit der Gerichtsvollzieher persönlich zustellen kann.

Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern kann der für die persönliche Zustellung (§ 840 Absatz 3 Satz 2 ZPO) an den im Pfändungsbeschluss zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher auch die persönliche Zustellung an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Drittschuldner vornehmen, § 16 Absatz 2, Satz 2 GVO.

Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 840 Absatz 3 Satz 2 ZPO gilt dies jedoch nur für die persönlichen Zustellungen nach § 193 ZPO. Der für den ersten Drittschuldner örtlich zuständige Gerichtsvollzieher kann im Anschluss an weitere Drittschuldner elektronisch zustellen (sofern dieser die Voraussetzungen nach §§ 191, 173 ZPO erfüllt).

Bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern

- in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken oder
- in demselben Amtsgerichtsbezirk, sofern von der Regelung des § 16 Absatz 2, Satz 2, 3 GVP kein Gebrauch gemacht wird,

ist nach § 121 Absatz 2, Satz 8 bis 11 GVGA zu verfahren. Danach stellt der zuerst zuständige Gerichtsvollzieher an den Drittschuldner zu und gibt diesen an den nächsten zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.

Die Zustellung an den Schuldner übernimmt der zuletzt zuständige Gerichtsvollzieher.

Wird der Gerichtsvollzieher vom Auftraggeber direkt beauftragt oder erhält er einen Zustellauftrag unter Vermittlung der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle, hat dieser seine örtliche Zuständigkeit nach § 16 GVO zu prüfen. Nach § 15 Absatz 2 GVGA hat der Gerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl der Zustellart.

Die örtliche Zuständigkeit liegt in folgenden Fällen vor:

- Gerichtsvollzieher kann per Post zustellen, wenn der Schuldner in seinem Gerichtsvollzieherbezirk wohnt (§ 16 Absatz 1 GVO)
- Gerichtsvollzieher kann persönlich zustellen, wenn der (erste) Drittschuldner im Gerichtsvollzieherbezirk ansässig ist (§ 16 Absatz 2 Satz 1 GVO)

Ist eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, ist der Zustellauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher abzugeben, § 20 GVO.

1.6.2 Zustellungen von Pfändungsbeschlüssen mit Drittschuldneraufforderung (§§ 829, 840 ZPO)

Die Zuständigkeit für die folgenden Bezirke routiert nach untenstehenden Vorschriften:

Zustellungen von Pfändungsbeschlüssen mit Drittschuldneraufforderung (§§ 829, 840 ZPO) an die

Ostsächsische Sparkasse Dresden, Güntzplatz 5, 01305 Dresden

werden in der Weise verteilt, dass die neu zuzustellenden Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs im **Blockturnus von 10** auf die einzelnen Gerichtsvollzieherreferate verteilt werden.

Dieser Turnus beginnt mit dem Referat 1 aufsteigend und wiederholt sich nach dem kompletten Durchlauf neu.

Zustellungen von Pfändungsbeschlüssen mit Drittschuldneraufforderung (§§ 829, 840 ZPO) an die

Volksbank Dresden-Bautzen eG, Georgenstraße 6, 01097 Dresden

werden in der Weise verteilt, dass die neu zuzustellenden Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs im **Blockturnus von 5** auf die einzelnen Gerichtsvollzieherreferate verteilt werden.

Dieser Turnus beginnt mit dem Referat 30 absteigend und wiederholt sich nach dem kompletten Durchlauf neu. Ausgenommen von diesem Blockturnus ist Referat 29 (Gerichtsvollzieherin Kepiro).

Bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit erfolgt die Verteilung an das zunächst im Turnus folgende Referat.

Maßgeblich für die bei der Turnusverteilung einzuhaltenden Reihenfolge bei der Registrierung der Verfahren ist der Eingangsstempel in der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle.

Hier werden die Eingänge tageweise zusammengefasst, registriert und weiterverteilt.

Für die nachfolgend genannten Drittschuldner werden die Zuständigkeiten wie folgt vergeben:

Finanzamt Dresden-Süd (Rabener Straße)

Bezirk 13 – Obergerichtsvollzieher Hospotka

Finanzamt Dresden-Nord (Rabener Straße)

Bezirk 28 – Gerichtsvollzieher Hänsel

Im Übrigen werden die Zustellungen von dem örtlich zuständigen Bezirks-Gerichtsvollzieher vorgenommen. Bei einem Wechsel des Bezirksinhabers tritt an dessen Stelle der jeweilige Bezirksnachfolger.

1.7 Aufträge, die eine Tätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieher-Bezirken erfordern

Bei Aufträgen, die Amtshandlungen in mehreren Gerichtsvollzieher-Bezirken erfordern (z.B. Aufträge gegen mehrere Schuldner oder gegen Schuldner an verschiedenen Orten innerhalb des Amtsgerichtsbezirks), ist stets derjenige Gerichtsvollzieher für die vollständige Erledigung des Auftrages zuständig,

- in dessen Bezirk der im Auftrag, hilfsweise im Rubrum des Vollstreckungstitels, zuerst genannte Schuldner seinen Wohn- bzw. Firmensitz hat.
- in dessen Bezirk der Ort der Amtshandlung liegt, der nach seinem Anfangsbuchstaben im Alphabet vorgeht (z.B. Herausgaben).

1.8 Aufträge gegen Firmen, die ihren Firmensitz in Dresden haben, jedoch weder ein Büro in Dresden unterhalten noch eine Geschäftsadresse in Dresden vorhanden ist

Die Aufträge werden nach einem fortlaufenden Turnus, der mit dem/der Gerichtsvollzieher/in, die/der namentlich im Alphabet vorgeht, beginnt, zugeteilt.

Die Zuteilung erfolgt durch die Gerichtsvollzieherkoordinatorin und beginnt im Jahr 2025 mit Obergerichtsvollzieher Hoffmann.

1.9 Ausführungen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zusammen mit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Vermögensabschöpfung (GEV)

Für die Ausführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach den Vorschriften der ZPO (vergleiche § 111 d Abs. 2 StPO) mit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Vermögensabschöpfung (GEV) sind bestellt:

Obergerichtsvollzieher Kluge

für die Monate Januar, März, Mai, Juli, September, November:

Vertreter: Obergerichtsvollzieher Günther

Obergerichtsvollzieher Günther

für die Monate Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember

Vertreter: Obergerichtsvollzieher Kluge

2. Bezirkseinteilung

2.1 Zugewiesene Bezirke der Landeshauptstadt Dresden

Die Zuordnung der Geschäftsaufgaben in der Landeshauptstadt Dresden erfolgt nach Straßennamen.

Das Straßenverzeichnis (Stand 01.01.2025) ist dem Geschäftsverteilungsplan als Anlage 1 beigelegt.

2.2 Bezirke, Büroanschriften und Sprechzeiten der Gerichtsvollzieher

Bezirk 1: Obergerichtsvollzieher Matthias Hartmann

Schäferstraße 61, 01067 Dresden

Telefon: 0351/8108468

Sprechzeiten:

Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr

Donnerstag 15:00 bis 17:00 Uhr

Bezirk 2: Obergerichtsvollzieher Thilo Schmidt

Schäferstraße 59, 01067 Dresden

Telefon: 0351/4224269

Sprechzeiten:

Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr

Bezirk 3: Obergerichtsvollzieher Andreas Sachse

Hubertusstraße 68, 01129 Dresden

Telefon: 0351/8599484

Fax: 0351/8599482

Sprechzeiten:

Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Bezirk 4: Obergerichtsvollzieher Frank Nass

Ludwig-Kossuth-Straße 42, 01109 Dresden

Telefon: 0351/88871524

Sprechzeiten:

Montag 17:00 bis 19:00 Uhr

Dienstag 09:00 bis 11:00 Uhr

Bezirk 6: Obergerichtsvollzieher Tobias Schmolke

Turnerweg 6, 01097 Dresden

Telefon: 0351/8043825

Sprechzeiten:

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 10:00 Uhr

Bezirk 7: Gerichtsvollzieher Jens Pfitzner

Bürgerstraße 20, 01127 Dresden

Telefon: 0351/4214565

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch 13:00 bis 16:00 Uhr

Bezirk 8: Obergerichtsvollzieher Jens Kluge

Schnorrstraße 70, 01069 Dresden

Telefon: 0351/4799399

Telefax: 0351/20660648

Sprechzeiten:

Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 bis 15:00 Uhr

Bezirk 9: Obergerichtsvollzieherin Susann Reppe

Schäferstraße 61, 01067 Dresden

Telefon: 0351/49776440

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 bis 11:00 Uhr

Dienstag 12:00 bis 14:00 Uhr

Bezirk 10: Obergerichtsvollzieher Christian Günther

Hubertusstraße 68, 01129 Dresden

Telefon: 0351/8599486

Fax: 0351/8582010

Sprechzeiten:

Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr

Bezirk 11: Gerichtsvollzieher Jan Spielvogel

Schäferstraße 59, 01067 Dresden

Telefon: 0351/27566702

Sprechzeiten:

Mittwoch 09:30 bis 11:30 Uhr

Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr

Bezirk 12: Gerichtsvollzieher Marcel Friedrich

Schäferstraße 59, 01069 Dresden

Telefon: 0351/27558450

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 bis 11:00 Uhr

Dienstag 13:00 bis 15:00 Uhr

Bezirk 13: Obergerichtsvollzieher Volker Hospotka

Schlüterstraße 29, 01277 Dresden

Telefon: 0351/3192206

Sprechzeiten:

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch 09:00 bis 11:00 Uhr

Bezirk 15: Gerichtsvollzieher Gerd Spalteholz
Schlüterstraße 29/Zimmer 30, 01277 Dresden
Telefon: 0157/38307084
Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 bis 10:00 Uhr
Donnerstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Bezirk 17: Obergerichtsvollzieher Otmar Hoffmann
Nickerner Weg 5, 01257 Dresden
Telefon: 0351/4400181
Sprechzeiten:
Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Bezirk 18: Obergerichtsvollzieherin Beatrix Martin
Niedersedlitzer Platz 13, 01259 Dresden
Telefon: 0351/2156760
Sprechzeiten:
Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 bis 15:00 Uhr

Bezirk 19: Gerichtsvollzieherin Heike Zapf
Emerich-Ambros-Ufer 50, 01159 Dresden
Telefon: 0351/4135700
Telefax: 0351/4135701
Sprechzeiten:
Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 15:00 Uhr

Bezirk 20: Obergerichtsvollzieher Frank Horn
Hermann-Reichelt-Straße 3a (Airportcenter), 01109 Dresden
Telefon: 0351/88939122
Telefax: 0351/88939223
Sprechzeiten:
Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr

Bezirk 22: Obergerichtsvollzieherin Silke Ebert

Schnorrstraße 70, 01069 Dresden

Telefon: 0351/4701202

Telefax: 0351/4701203

Sprechzeiten:

Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Bezirk 23: Gerichtsvollzieherin Annette Plambeck

Ludwig-Kossuth-Straße 45a, 01109 Dresden

Telefon: 0351/8028041

Sprechzeiten:

Montag 12:30 bis 14:30 Uhr

Mittwoch 09:30 bis 11:30 Uhr

Bezirk 24: Obergerichtsvollzieher Dirk Hesse

Turnerweg 6, 01097 Dresden

Telefon: 0351/6465775

Sprechzeiten:

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch 09:00 bis 11:00 Uhr

Bezirk 26: Gerichtsvollzieherin Annett Vatterott

Am Trachauer Bahnhof 6 b, 01139 Dresden

Telefon: 0351/32348288

Telefax: 0351/32348287

Sprechzeiten:

Montag 09:00 bis 11:00 Uhr

Mittwoch 14:00 bis 16:00 Uhr

Bezirk 27: Obergerichtsvollzieherin Elke Müller

Niedersedlitzer Platz 13, 01259 Dresden

Telefon: 0351/2156762

Sprechzeiten:

Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch 13:00 bis 15:00 Uhr

Bezirk 28: Gerichtsvollzieher Matthias Hänzel

Nickerner Weg 5, 01257 Dresden

Telefon: 0351/4222424

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Bezirk 29: Gerichtsvollzieherin Claudia Kepiro
Würzburger Straße 14 (Haus A, Zi. 402), 01187 Dresden
Telefon: 0351/4277548
Sprechzeiten:
Dienstag 09:30 bis 11:30 Uhr
Dienstag 12:00 bis 14:00 Uhr

Bezirk 30: Gerichtsvollzieher Ronny Hartung
Emerich-Ambros-Ufer 50, 01159 Dresden
Telefon: 0351/42436900
Telefax: 0351/42436880
Sprechzeiten:
Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 15:00 Uhr

2.3 Vertretungsregelung

Es vertreten sich die Gerichtsvollzieher wie im Geschäftsverteilungsplan unter Punkt 2.4 aufgeführt.

Ist der örtlich zuständige Gerichtsvollzieher verhindert (Urlaub, Krankheit, Freistellung o.ä.), tritt an seine Stelle der 1. Vertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Vertreter.

Eine abweichende Vertretungsregelung darf nur vom Dienstvorstand festgelegt werden.

Für den Fall, dass zwei Gerichtsvollzieher in der Zweiervertretung für längere Zeit ausfallen (längere Krankheit, Versetzung o.ä.), wird durch den Dienstvorstand für diesen Zeitraum eine Regelung getroffen.

Zu den Bedingungen einer ordnungsgemäßen Vertretung zählen insbesondere:

- Zugang zum Büro durch Schlüsselgewalt
- Zugang zu allen Akten, Kontoauszügen und Kassenbüchern
- Vorlage von Akten und Geschäftsunterlagen an die Dienstaufsicht und das Vollstreckungsgericht, ausgenommen Stellungnahmen zu Kostenfragen oder Dienstaufsichtsbeschwerden
- Überwachung des Posteingangs einschließlich Fax und Zugang zur Fachanlage am Gericht
- Erledigung aller eilbedürftigen Anträge

2.4 Vertretungsplan

GVZ		1. Vertreter		2. Vertreter	
Bezirk		Bezirk		Bezirk	
01	Hartmann	09	Reppe	11	Spielvogel
02	Schmidt	11	Spielvogel	09	Reppe
03	Sachse	10	Günther	26	Vatterott
04	Nass	20	Horn	23	Plambeck
06	Schmolke	22	Ebert	24	Hesse
07	Pfitzner	30	Hartung	19	Zapf
08	Kluge	26	Vatterott	10	Günther
09	Reppe	01	Hartmann	12	Friedrich
10	Günther	03	Sachse	08	Kluge
11	Spielvogel	12	Friedrich	01	Hartmann
12	Friedrich	11	Spielvogel	09	Reppe
13	Hospotka	17	Hoffmann	28	Hänsel
15	Spalteholz	27	Müller	18	Martin
17	Hoffmann	28	Hänsel	13	Hospotka
18	Martin	15	Spalteholz	27	Müller
19	Zapf	07	Pfitzner	30	Hartung
20	Horn	04	Nass	29	Kepiro
22	Ebert	24	Hesse	06	Schmolke
23	Plambeck	29	Kepiro	04	Nass
24	Hesse	06	Schmolke	22	Ebert
26	Vatterott	08	Kluge	03	Sachse
27	Müller	18	Martin	15	Spalteholz
28	Hänsel	13	Hospotka	17	Hoffmann
29	Kepiro	23	Plambeck	20	Horn
30	Hartung	19	Zapf	07	Pfitzner

3. **Eildienst**

Eine Handlung, die im Laufe eines Verfahrens zur Erreichung des Vollstreckungsziels zu außergewöhnlichen Zeiten stattfinden muss, ist kein Eilauftrag, sondern vom zuständigen Gerichtsvollzieher oder dessen Vertreter auszuführen.

Das Tätigwerden des Eilgerichtsvollziehers beschränkt sich auf die in § 26 GVO genannten Fälle, insbesondere:

- Aufträge zur Vollziehung von Arresten
- Aufträge zur Zustellung und/oder Vollziehung von einstweiligen Verfügungen und einstweiligen Anordnungen in Zivil- und Familiensachen
- einstweilige Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz
- Erhebung von Protesten
- Festlegung durch den Dienstvorstand

Soweit vom Erlass einer solchen Anordnung bis zum Auftrag an den Gerichtsvollzieher bereits eine Frist von 2 Wochen verstrichen ist und die Anordnung selbst nicht an eine Frist gebunden ist, gilt die Angelegenheit nicht mehr als Eilauftrag, sondern ist vom zuständigen Gerichtsvollzieher oder dessen Vertreter auszuführen.

Der Eildienst für das Jahr 2025 ergibt sich aus Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan.

3.1 **Eilaufträge an Werktagen**

Für den Eildienst stehen zwei Diensthandys mit den Nummern 0162/5739590 und 0162/5749687 zur Verfügung. In der Verteilerstelle ist grundsätzlich immer ein Handy vorhanden, das freitags von dem nächsten Eildienstgerichtsvollzieher abgeholt werden kann. Der Gerichtsvollzieher, dessen Eildienst beendet ist, hat bis Donnerstag der Folgewoche Zeit, das Handy wieder in der Verteilerstelle abzugeben.

Der Eilgerichtsvollzieher ist verpflichtet, den Eildienst zu folgenden Zeiten auszuüben:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 14:00 Uhr

Für die Entgegennahme von Eilaufträgen muss der Eilgerichtsvollzieher zudem wie folgt telefonisch erreichbar sein:

Dienstag	17:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	14:00 bis 15:30 Uhr

Das Handy ist nach dem Ende der Eildienstzeit bzw. der Rufbereitschaft abzuschalten.

3.2 Eilaufträge an Samstagen, Sonntagen und sonstigen dienstfreien Tagen

Für die Erledigung von Eilaufträgen an Samstagen, Sonntagen und sonstigen dienstfreien Tagen muss der zuständige Gerichtsvollzieher in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr telefonisch erreichbar sein (Verfügung vom 13.05.1993 zur Absicherung des richterlichen Bereitschaftsdienstes).

Der Eildienst an den Weihnachtsfeiertagen erfolgt nicht nach dem Wochenmodell und ist nicht über die Diensthandys abzudecken.

Die Telefonnummer, unter der der zuständige Gerichtsvollzieher erreichbar ist, muss eine Woche vorher in der Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle bekannt gegeben werden.

3.3 Vertretung für Eilaufträge

Der Eildienst ist von der normalen Vertretungsregelung nach 2.3 erfasst. Ist der Vertretene für die Zeit seiner Abwesenheit für den Eildienst eingeteilt, hat er dies eigenständig seinem Vertreter mitzuteilen. Der Verhinderte hat dafür Sorge zu tragen, dass das Eildiensthandy an den Vertreter übergeben wird oder wieder in die Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle gelangt.

Ist der eingeteilte Eilgerichtsvollzieher verhindert, seinen Eildienst wahrzunehmen und wird er nicht bereits im Rahmen der normalen Vertretungsregelung nach 2.3 vertreten, so haben er und derjenige Gerichtsvollzieher, der den Eildienst übernimmt, dies in der Verteilerstelle und bei der Geschäftsleitung spätestens eine Woche vor Beginn des Eildienstes anzuzeigen. Die unverhoffte Verhinderung zur Wahrnehmung des Eildienstes ist unverzüglich der Geschäftsleitung und der Verteilerstelle anzuzeigen.